

# Teltomer Kreisblatt.



Erscheint  
Mittwochs und Sonnabends.  
Abonnementspreis:  
pro Quartal 1 Mark 10 Pfg.  
Abonnements werden von sämtlichen  
Post-Anstalten, Briefträgern und den  
Agenten im Kreise angenommen.

Inserate  
werden in der Expedition:  
Berlin W., Potsdamer Straße 26 b.  
sowie  
in sämtlichen Annoncen-Bureaus  
und den Agenturen im Kreise  
angenommen.

N<sup>o</sup> 62.

Berlin, den 5. August 1882.

27 Jahrg.

## A m t l i c h e s

Königliche Regierung.  
III. d. 5395. Potsdam, den 20. Juli 1882.  
Auf Grund höheren Orts getroffener Anordnungen  
bestimmen wir, was folgt  
1 Für das laufende Quartal <sup>Sull</sup> ~~September~~ 1882 kommt die  
durch unsere Verfügungen vom 2. April 1878 — III. d.  
2132 — und 1. November 1879 — III. d. 7459 — er-  
forderte Nachweisung der wegen **Klassensteuerrückständen**  
vollzogenen **Pfändungen** und erfolgten fruchtlosen  
**Pfändungsversuche** in Wegfall.

2 Vom 1. October d. J. ab sind dagegen von jeder  
an Zwangsvollstreckungen wegen Klassensteuerrückständen  
betheiligten Gemeinde (eventl. Gutsbezirk) zwei Nach-  
weisungen (A und B) **allmonatlich** aufzustellen und  
spätestens vor Ablauf des **dritten** Tages des folgenden  
Monats dem Herrn Landrath einzureichen.  
Das dafür zu benutzende, in einem Exemplar bei-  
liegende Formular A entspricht im Wesentlichen dem  
bisherigen Muster, erweitert jedoch durch die Zählung  
der **Versteigerungen** (Sp. 8) und der Pfändung von  
**Geldforderungen** (Sp. 15 bis 19).  
Das gleichfalls beiliegende Formular B erfordert die  
genaue Zählung aller wegen Klassensteuerrückständen er-  
folgten **Mahnungen**, sowie der Fälle, in welchen auf

vorgängige Mahnung vor vollzogener Pfändung die  
Steuer **gezahlt** worden ist.  
Bezüglich der Ausfüllung des für den jedesmaligen  
Quartalbedarf (in duplo) von dem Herrn Landrath zu  
erbittenden beiden Formulare wird auf die dem beider-  
seitigen Titelblatt aufgedruckten näheren Bestimmungen  
und in weiterem Zweifelsfalle auf die von dem Herrn  
Landrath alsbald zu erbittende Auskunft verwiesen.  
Die diesfälligen Eintragungen müssen **unbedingt**  
**zuverlässig** sein, wofür der **Gemeindevorsteher persönlich**  
haftet, bzw. von uns in Anspruch genommen werden wird.  
**Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.**  
von Uslar-Gleichen.  
An die Gemeinde-Vorstände.

Gemeinde ..... Steuerjahr 1882 Monat .....

### A. Nachweisung

der wegen Klassensteuerrückständen erfolgten Zwangsvollstreckungen.

Bestimmungen zur Ausfüllung des Formulars A.

- In die Nachweisung A. sind alle diejenigen Fälle ohne Unterschied aufzunehmen, in denen die Zwangsvollstreckung, sei es allein wegen Klassensteuer-Rückstandes oder sei es wegen Klassensteuer-Rückstandes zugleich in Verbindung mit Rückständen anderweiter Staats- oder Kommunalsteuern u. s. w. stattfindet.
- Die auf Ersuchen einer anderen Vollstreckungsbehörde ausgeführten (bzw. fruchtlos veruchten) Pfändungen und Versteigerungen körperlicher Sachen werden nur von der ersuchten (nicht auch von der requirirenden) Behörde mitgezählt (§ 4 der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 7. September 1879, Gef.-S. S. 591).
- Als „vollzogen“ (Sp. 3-7) ist eine Pfändung anzuzählen, sobald der Vollziehungsbeamte laut des hierüber aufgenommenen Protokolls körperliche Sachen des Schuldners zum Zweck der Pfändung in Besitz genommen bzw. nach Anlegung des Siegels u. s. w. in Gewahrsam des Schuldners belassen hat (§§ 28, 29 a. a. D.) oder, falls die zu pfändenden Sachen bereits anderweit gepfändet sind, die Pfändungserklärung (§ 40 a. a. D.) erlassen hat. Auf das weitere Resultat kommt es bei dem Begriffe „vollzogene“ Pfändung nicht an. Hiernach sind namentlich alle Fälle, in denen der Schuldner vor der Vollziehung der Pfändung freiwillig Zahlung des vollen beizutreibenden Betrages geleistet, oder die Pfändung in sonstiger Weise abgemindert hat (§ 25 a. a. D.), von der Aufnahme in die Nachweisung **ausgeschlossen**, während die Fälle der Pfändung barem Gelde als vollzogene Pfändungen aufzuführen sind.
- Nur die laut Protokolls (Art. 61 der Ausf.-Anw. zur cit. Verordnung) **wirklich ausgeführten Versteigerungen** sind nachzuweisen (Sp. 8), hierbei aber die Fälle einer anderen Art der Verwertung der gepfändeten Sachen (§ 39 a. a. D.) mitzuzählen. Sind die **mehreren** Schuldnern abgepfändeten Gegenstände zugleich (in einem Termin) versteigert, so sind in Sp. 8 so viele Versteigerungen zu rechnen, als die Zahl der Schuldner beträgt, deren Gegenstände versteigert sind.
- Ein **fruchtloser Pfändungs-Versuch** (Sp. 9 bis 13) liegt dann vor, wenn die Pfändung zwar versucht, aber wegen Mangels pfändbarer Sachen unterblieben ist (§ 24 Abs. 2 a. a. D.).
- Die Spalten 15 bis 19 sind zur Nachweisung aller durch **Zustellung des Zahlungsverbot** an den **Drittschuldner** bewirkten Pfändungen von **Geldforderungen** (§ 42 a. a. D.) bestimmt, ohne daß es hierbei auf den Erfolg der Pfändung ankomme. Insbesondere gehören hierher die Pfändung von Arbeits- oder Dienstlohn, Gehalts- oder Pensionsbezügen, außerdem aber auch die Fälle der Pfändung **aller sonstigen Geldforderungen**. **Mehrere**, denselben Steuerrückstand betreffende Pfändungen von **Geldforderungen**, welche wegen Ungewißheit des Bestehens der Forderungen oder aus sonstigen Gründen **gleichzeitig** oder wenigstens im Laufe **desselben** Monats bewirkt worden, sind nur für **eine** Pfändung zu rechnen. (Nicht aufzunehmen sind die nur vereinzelt vorkommenden Fälle der Pfändung von **anderen Vermögensrechten** (§§ 3 a. a. D.) ebensowenig die vorläufigen Zahlungsverbote (§ 47 a. a. D.).

Laufende Nummer.	Name der Städte bzw. Landgemeinden.	Anzahl der wegen Klassensteuer-Rückständen in Bezug auf körperliche Sachen															Summe der Spalten 14 u. 19.		
		vollzogene Pfändungen in Stufe					erfolgten Ver- steigerungen	erfolgten fruchtlosen Pfändungs-Versuche in Stufe					Summe der Spalten 7 u. 13.	erfolgten Pfändungen von Geldforderungen in Stufe					
		2	3	4-12	Zusammen Sp. 3-6	1		2	3	4-12	Zusammen Sp. 9-12	1		2	3	4-12		Zusammen Sp. 15-18	
		3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.		18.	19.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.

Gemeinde ..... Steuerjahr 1882 , Monat .....

### B. Nachweisung

der wegen Klassensteuerrückständen erfolgten Mahnungen.

Bestimmungen zur Ausfüllung des Formulars B.

- In den Spalten 3-7 ist die Anzahl aller wegen Klassensteuerrückständen in dem betreffenden Monat erfolgten Mahnungen anzugeben, ohne Unterschied, ob dieselben **lediglich** Klasse steuerrück-  
stände oder **zugleich** auch die Rückstände **anderer** mit der Klassensteuer zusammen zur Hebung gelangender Steuern oder Abgaben betreffen.
- Da die Mahnung wegen eines Steuerrückstandes für die ganze Hebungperiode nur einmal erfolgen kann, so ist dort, wo eine **zwei-** oder **dreimonatliche** Hebungperiode besteht, die Mahnung wegen eines Klassensteuerrückstandes für die betreffende Hebungperiode nur einmal und zwar erst in demjenigen Monat zu zählen, in welchem dieselbe wirklich ausgeführt wird.
- Jede Mahnung wegen eines Klassensteuerrückstandes ist zu zählen, welche entweder:  
a) durch Behändigung des Mahnzettels Seitens des zuständigen Beamten an den Schuldner (Art. 13 Abs. 2 der Ausführungs-Anweisung vom 15. September 1879) oder:  
b) durch Aufgabe des Mahnzettels zur Post (Art. 13 Abs. 4 a. a. D.) bewirkt worden ist.
- In Spalte 8-12 sind alle Fälle aufzunehmen, in welchen ein Klassensteuerrückstand, wegen dessen die Mahnung erfolgt ist, **vor vollzogener Pfändung** (Nachw. A.) gezahlt wird, **ohne Unter-  
schied**, ob die Mahnung in demselben Monat, in welchem die Zahlung stattfindet, oder in einem früheren Monat gechehen ist.

Laufende Nummer.	Name der Städte bzw. Landgemeinden.	Anzahl der wegen Klassensteuer Rückständen erfolgten Mahnungen in Stufe					Anzahl der Klassensteuer Rückstände, welche nach erfolgter Mahnung <b>gezahlt</b> sind, in Stufe				
		1	2	3	4-12	Zusammen in Sp. 3-6	1	2	3	4-12	Zusammen Sp. 8-11.
		3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Berlin, den 1. August 1882.  
Vorstehende Verfügung der Königlichen Regierung  
zu Potsdam, welche den Magisträten und den Vorständen  
derjenigen Landgemeinden, aus welchen bisher Mahnungen  
bzw. Pfändungen wegen Klassensteuerrückstände nachge-  
wiesen worden, mittelst besonderer Ausfertigungen zuge-  
gangen ist, theile ich hierdurch auch den übrigen Gemeinde-  
und Guts-Vorständen des Kreises, welche eine Ausfertigung  
der Verfügung nicht erhalten haben, zur Kenntnissnahme  
und unter dem Ersuchen mit, die eventl. vorkommenden  
Mahnungen **vorschriftsmäßig** nachzuweisen.

Der Einreichung der gemäß meiner Bekannt-  
machungen vom 10. Juli 1878 — Nr. 56 des Kreis-  
blattes pro 1878 — und vom 10. Januar 1880 —  
Nr. 4 des Kreisblattes pro 1880 — vierteljährlich auf-  
zustellenden Nachweisungen bedarf es nach der vorstehenden  
Bestimmung der Königlichen Regierung von jetzt ab nicht  
mehr; dagegen sind die Nachweisungen der wegen Klassen-  
steuerrückstände erfolgten Mahnungen und Zwangsvoll-  
streckungen nach den oben abgedruckten Formularen A.  
und B. nunmehr **allmonatlich** aufzustellen und ein-

zureichen, und zwar zum ersten Male für den Monat  
October bis zum 3. November d. J.  
Die Formulare zu den Nachweisungen A. und B.  
sind von mir quartaliter zu erfordern und zwar sehe ich  
einer Anzeige der Magistrate, Gemeinde- und Guts-  
Vorstände des Kreises über den Formularbedarf für das  
nächste Quartal bestimmt binnen 14 Tagen entgegen,  
wobei ich schließlich noch bemerke, daß es der Einreichung  
von Vacat-Anzeigen nicht bedarf.  
**Der Königliche Landrat des Teltow'schen Kreises.**  
Prinz Janbjery.